

GZ.: K 31/1990-41

Graz, am 19.4.2007  
Dr. Ba

Betreff:  
Gemeindewahlordnung der  
Landeshauptstadt Graz  
Anpassung an wahlrechtliche Bestimmungen  
Ersuchen an den Stmk. Landtag

BerichterstellerIn:

.....

Erfordernis der erhöhten  
Mehrheit gem. § 45(3) lit d des  
Statutes der LH Graz

## Bericht an den Gemeinderat

Auf Grund des in der Bundesverfassung festgelegten „wahlrechtlichen Homogenitätsgebotes“ sind einige Anpassungen der Grazer Gemeindewahlordnung insbesondere an die Landtagswahlordnung erforderlich. Dadurch ergibt sich auch die Änderung einiger Fristenläufe, die angeglichen werden müssen, um den Ablauf der Wahlvorbereitung einhalten zu können. Darüber hinaus werden einige als sinnvoll erachtete Angleichungen und Klarstellungen vorgenommen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Anpassungen erforderlich sind und in keinem Zusammenhang mit dem „Demokratiepaket“ stehen.

Konkret handelt es sich bei den Anpassungserfordernissen – abgesehen von den diversen Fristen - beispielsweise um folgende Bestimmungen:

- die **Angleichung des Stichtages** für das **aktive Wahlrecht** an die Landtagswahlordnung nämlich die Vollendung des 16. Lebensjahres vom bisherigen Stichtag am 1. Jänner des Jahres der Wahl auf den zukünftigen Stichtag am Wahltag; damit wird der Kreis der Wahlberechtigten etwas größer. Analog werden die diesbezüglichen Stichtage für die Bezirksratswahlen und Ausländerbeiratswahlen ebenfalls angeglichen.
- **Angleichung des Stichtages für das passive Wahlrecht** an die Bestimmungen der Landtagswahlordnung ebenfalls vom 1. Jänner des Wahljahres auf den Wahltag. Bisher war die **Vollendung des 19. Lebensjahres** am Stichtag erforderlich, **in Zukunft** - angeglichen an die LTWO - die **Vollendung des 18. Lebensjahres**.

Diese Änderungen schlagen ebenfalls bei den Bestimmungen bezüglich der Wahlen zum Bezirksrat bzw. Ausländerbeirat durch.

- **Einführung der „vorgezogenen Stimmabgabe“** 9 Tage vor dem Wahltag mittels Wahlkarte analog zu den Bestimmungen der Landtagswahlordnung. Achtung! Sollte die **Einarbeitung der Briefwahl** noch rechtzeitig möglich sein, wird an Stelle der vorgezogenen Stimmabgabe die Briefwahl neu eingeführt. Derzeit laufen erst die Vorbereitungen auf Bundesebene für die Einarbeitung der Briefwahl in die Nationalratswahlordnung. Da die diesbezüglichen Festlegungen abgewartet werden müssen, um analoge Bestimmungen in die GWO einarbeiten zu können, ist nicht sicher, ob sich dies im einzuhaltenden Zeitplan noch ausgeht.
- Für die **Einbringung von Wahlvorschlägen** reicht die **Unterschrift eines Mitgliedes Gemeinderates** (alternativ sind wie bisher mindestens 200 Unterstützungserklärungen erforderlich). Ebenso wird es die analogen Bestimmungen für die Bezirksratswahl geben.
- Die **Beschlussfähigkeit der Wahlbehörden** ist bisher bei Anwesenheit von wenigstens 2/3 der Beisitzer gegeben. Analog zur LTWO soll in Zukunft die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Beisitzer reichen.
- **Änderung in der Zusammensetzung der Wahlbehörden, Amtsdauer derselben** (§ 13 GWO):
  - (5) Entspricht die Zusammensetzung einer Wahlbehörde nach der Wahl des Gemeinderates nicht mehr den Vorschriften des § 9 Abs. 1, so sind die der neuen Parteienstärke entsprechenden Änderungen durchzuführen.
  - (6) Bei den Änderungen nach den Abs. 1 bis 5 sind die Bestimmungen des § 8 Abs. 1 bis 3, 5 und 6 sowie die §§ 9 und 10 sinngemäß anzuwenden, bei Änderungen nach Abs. 5 jedoch mit der Maßgabe, dass der vorgesehene Fristenlauf mit dem 30. Tage nach dem Wahltag beginnt. Diese Bestimmungen sind ebenfalls von der LTWO übernommen.
- **Senkung der Kostenbeiträge der wahlwerbenden Gruppen** von bisher ca. € 290.- auf ca. € 145.-.
 

Eine analoge Änderung erfolgt auch für **wahlwerbende Gruppen zur Bezirksratswahl**, wobei die **Klarstellung** eingefügt wird, dass jede wahlwerbende Gruppe nur für den ersten eingebrachten Bezirk zu zahlen hat und für die weiteren Bezirke kein Kostenbeitrag eingehoben wird. Aufnahme einer Kostentragungspflicht für die Übersetzung von kundgemachten Wahlvorschlägen für den Ausländerbeirat in eine andere als die 10 festgelegten Sprachen; für die häufigsten 10 Sprachen muss ohnedies die Stadt Graz die Kosten tragen.
- **Entfall folgender Bestimmung:**

“In Anstalten unter ärztlicher Leitung kann diese in Einzelfällen den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten gehfähigen und bettlägerigen Pflinglingen die Ausübung des Wahlrechtes aus gewichtigen medizinischen Gründen untersagen“. Diese Bestimmung gibt es auch in der NRW bzw. LTWO nicht mehr.
- **sonstige Klarstellungen:**

**Aufnahme des Begriffes „Hauptwohnsitz“** statt „Gemeindeeinwohner bzw. „Wohnsitzbezirk“ bei den Bestimmungen zur Bezirksratswahl. Bei der Einbringungsmöglichkeit von Einsprüchen und Einwendungen bzw. Anträgen werden **veralte Begriffe** wie telegraphisch und fernschriftlich durch „schriftlich“ ersetzt; dies entspricht auch den neueren Bestimmungen des AVG.

Klarstellung, mit **welchen Urkunden die Identität der WählerInnen festgestellt** werden kann.

In Anbetracht der Fristenläufe für die Gesetzgebung ist daher dringend ein Ersuchen an den Steiermärkischen Landtag zu stellen, die Änderungen der Gemeindewahlordnung zu beschließen, um im Herbst 2007 die Vorbereitungen für die Gemeinderatswahl nach den neuen Bestimmungen durchführen zu können.

Gemäß § 45 Abs. 2 Z.17 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl.Nr. 130/1967 i.d.F. LGBl.Nr. 91/2002 stellt der Stadtsenat den

### **Antrag**

der Gemeinderat wolle beschließen:

1. Der Steiermärkische Landtag wird ersucht, für die erforderlichen Anpassungen der Gemeindewahlordnung der Landeshauptstadt Graz an übergeordnete wahlrechtliche Bestimmungen Sorge zu tragen, sodass deren Gesetzeswerdung zeitgerecht vor Beginn der Vorbereitungsarbeiten zur Grazer Gemeinderatswahl erfolgt.
2. Sollte die Einarbeitung der bundesgesetzlichen Vorschriften bezüglich der Briefwahl in die Gemeindewahlordnung der Landeshauptstadt Graz möglich sein, möge der Steiermärkische Landtag diese Bestimmungen aufnehmen.
3. Die Mag. Abt. 2 wird beauftragt diesen Beschluss dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung weiter zu leiten sowie die erforderliche inhaltliche Abstimmung mit der zuständigen Fachabteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vorzunehmen.

Der Abteilungsvorstand:

(Dr. Ingrid Bardeau)

Der Stadtsenatsreferent:

(Bürgermeisterstellvertreter Walter Ferk)

Vorberatend für den Gemeinderat:

Angenommen in der Sitzung des Stadtsenates am .....

Der Vorsitzende: